

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Diözese Würzburg

§ 1 Zweck der C-Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung bietet die Gelegenheit, die Eignung für die eigenständige Tätigkeit als Kirchenmusiker/-in (Organist/-in und Chorleiter/-in) nachzuweisen. Daneben gibt es die Möglichkeit, die C-Prüfung nur im Bereich Orgel bzw. nur im Bereich Chorleitung abzulegen (Teilbereichsqualifikation).

§ 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C- Prüfung anerkannt.

§ 3 Ort und Zeit der C-Prüfung

(1) Prüfungsorte sind in der Regel die Standorte der Regionalzentren für Kirchenmusik in Aschaffenburg, Bad Kissingen, Würzburg und Schweinfurt. Darüber hinaus können, falls erforderlich, die Prüfungen auch an anderen Orten abgenommen werden.

(2) Die Prüfungen finden Ende Juli statt. Anmeldeschluss ist der 1. Juni.

(3) Prüfungszeit und -ort und sonstige im Zusammenhang mit den Prüfungen stehende Fristen werden rechtzeitig durch die Fachstelle Kirchenmusik bekannt gemacht. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstag, Prüfungsort oder Prüfungszeit besteht seitens des Prüflings nicht.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) C-Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst Klausuren in den Fächern

- | | |
|--------------------------|------------|
| • Tonsatz: | 90 Minuten |
| • Gehörbildung: | 60 Minuten |
| • Liturgik und Pastoral: | 60 Minuten |
| • Musikgeschichte: | 60 Minuten |
| • Orgelkunde: | 60 Minuten |

(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- | | |
|-----------------------------|------------|
| • Orgelliteraturspiel: | 20 Minuten |
| • Liturgisches Orgelspiel: | 20 Minuten |
| • Chorleitung: | 30 Minuten |
| • Deutscher Liturgiegesang: | 15 Minuten |

-
- | | |
|---------------------------------|------------|
| • Gregorianischer Choral: | 10 Minuten |
| • Singen und Sprechen: | 10 Minuten |
| • Tonsatz: | 10 Minuten |
| • Gehörbildung: | 10 Minuten |
| • Chorpraktisches Klavierspiel: | 10 Minuten |

§ 5 Prüfungskonferenz und Prüfungsausschuss

(1) Für die Ablegung der C-Prüfung wird eine Prüfungskonferenz gebildet. Aufgabe der Prüfungskonferenz ist es insbesondere, die C-Prüfungstermine festzulegen, über die Zulassung zu den C-Prüfungen im Sinne dieser Ordnung zu entscheiden, zur Durchführung und Bewertung der praktisch-mündlichen Prüfungen Prüfungsausschüsse einzusetzen, die Prüfungsergebnisse festzustellen, die Termine und auch den Umfang von Wiederholungsprüfungen festzulegen sowie weitere notwendige Entscheidungen zu treffen.

(2) Der Prüfungskonferenz gehören an:

- die Leiterin/der Leiter der Fachstelle Kirchenmusik und/oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter (Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender)
- die Regionalkantorinnen/die Regionalkantoren und Fachbereichsleiter/-innen

(3) Die einzelnen Fachprüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt. Den Prüfungsausschüssen gehören an:

- ein Mitglied der Prüfungskonferenz als Vorsitzende/als Vorsitzender, in der Regel die zuständige Regionalkantorin/der zuständige Regionalkantor
- die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte

(4) Die Prüfungsausschüsse legen unmittelbar nach der praktisch-mündlichen Prüfung die Note im betreffenden Fach fest.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskonferenz und des jeweiligen Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Prüfungsverlauf

(1) Die Fachprüferin/Der Fachprüfer stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und beaufsichtigt diese. Besondere Vorkommnisse bei den Klausuren sind schriftlich festzuhalten.

(2) Für die Erst- und Zweitkorrektur der schriftlichen Arbeiten werden zwei Fachprüfer/-innen benannt. Die schriftlichen Arbeiten werden nach § 11 Abs. 1–3 bewertet. Bei abweichender Benotung entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die beauftragten Fachprüfer/-innen. Einer der Fachprüfer/-innen führt das Protokoll. Können sich die Fachprüfer/-innen nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann die/der Prüfungsvorsitzende nach gemeinsamer Beratung mit dem betreffenden Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsvorgang ist in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält:

- die Namen der Fachprüfer/-innen und den Namen des Prüflings
- Prüfungsort und Prüfungsdatum
- die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung
- die Unterschrift der Fachprüfer/-innen
- ggf. die Schlussentscheidung (vgl. § 6 Abs. 3)

§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind

- die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche als Regelfall. Ist dies nicht der Fall, können auch Bewerber/-innen zugelassen werden, die Mitglied einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sind.
- das im Kalenderjahr der Prüfung vollendete 15. Lebensjahr.
- eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung.

(2) Bewerber/-innen, die bereits im Zusammenhang mit einer Ausbildung in einer anderen Diözese eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in einzelnen Fächern befreit werden, sofern die Anforderungen und Prüfungsinhalte denen der C- Prüfung entsprochen haben und eine auf das jeweilige Fach bezogene Benotung vorliegt, die mindestens befriedigend (im Sinne von § 11) ist. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskonferenz.

§ 8 Anmeldung zur C-Prüfung

Die Anmeldung zur C-Prüfung ist jeweils bis zum 1. Juni mit dem allgemeinverbindlichen Formblatt in der Fachstelle Kirchenmusik, Ottostraße 1, 97070 Würzburg, einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen

(1) eine Bescheinigung des zuständigen Instrumentallehrers als Nachweis über die für die Prüfung ausreichenden Fähigkeiten und Kenntnisse, im Fall einer anderweitigen Ausbildung (vgl. § 7 Abs. 2) auch Unterlagen der besuchten Ausbildungsstätte;

(2) eine Liste von fünfzehn im Laufe der Ausbildung erarbeiteten Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, beginnend mit den drei Prüfungsstücken.

§ 9 Zulassung zur C-Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung und über den Antrag auf Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen entscheidet die Prüfungskonferenz. Die Fachstelle Kirchenmusik benachrichtigt die Bewerberin/den Bewerber schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit. Wenn eine der in den §§ 7 und 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Prüfungsanforderungen

In den jeweiligen Prüfungsfächern werden im Rahmen der C-Prüfung die im Folgenden genannten Prüfungsinhalte geprüft:

- Orgelliteraturspiel: Vortrag von drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen, davon ein Werk polyphon; Vortrag eines selbst erarbeiteten Pflichtstückes, das dem Prüfling sechs Wochen vorher zugesandt wird; Nachweis eines Repertoires von fünfzehn Orgelwerken.
- Liturgisches Orgelspiel: Vorbereitung einer Eucharistiefeyer unter Berücksichtigung sämtlicher Gesangsformen und Stile aus dem Gotteslob. Der Prüfungsausschuss wählt hieraus fünf Abschnitte ad hoc aus. Antwortgesang und Ruf vor dem Evangelium sowie Vorsängerteile bei Wechselgesängen sind vom Prüfling selbst zu singen. Vom-Blatt-Spiel weiterer Lieder aus dem Gotteslob mit kurzer Intonation. Als Vorlage dienen sowohl die Orgelbegleitbücher zum Gotteslob als auch das Gotteslob selbst. Die Orgelprüfungen finden an einem größeren Instrument in einer Kirche statt, nicht an einer Übungorgel in den Regionalzentren für Kirchenmusik.
- Chorleitung: Einstudieren einer dem Chor unbekanntem drei- bis vierstimmigen Komposition; Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes; Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung.
- Gregorianischer Choral: Grundkenntnisse: Definition Gregorianischer Choral; kurzer geschichtlicher Abriss; wichtigste Handschriften; Notation (Liniensystem u. Notenschlüssel, Noten- und Pausenzeichen); Modi; Ausspracheregeln; Kompositionsstile; Repertoire; Neumenkunde; Vortrag eines lat. Gesangs aus dem Gotteslob aus folgender Auswahl: GL 108–125, 341, 343, 512–514, 520, 529, 666.
- Deutscher Liturgiegesang: Kenntnis von Aufbau und Gesangsformen des Gotteslobs 2013; Aufbau eines Psalmmodells; Kenntnis der Psalmtöne; Psalmodieformen; Vortrag eines Psalms in antiphonaler Form; Vortrag eines Kantorengesangs in responsorialer Form und eines Rufes zum Evan-

- gelium mit Vers aus Publikationen wie AuRA-C (Hrsg. Diözese Rottenburg/Stuttgart) oder Münchener Kantonale (Hrsg. Erzdiözese München-Freising).
- Singen und Sprechen: Vortrag von zwei geistlichen Liedern; Vortrag eines biblischen Textes; Grundkenntnisse der Stimmbildung.
 - Tonsatz
 - (1) schriftliche Klausur: Aussetzen eines Generalbasses; Anfertigen eines Kantionalsatzes und eines dur-/moll-tonalen Satzes nach jeweils vorgegebener Melodie;
 - (2) praktisch: Spielen erweiterter Kadenz; Sequenzen; Modulation in +/-1-Tonart.
 - Gehörbildung
 - (1) schriftliche Klausur: einstimmiges Musikdiktat (melodisch-rhythmisch); zweistimmiges Musikdiktat (linear mit komplementärem Rhythmus); vierstimmiges Musikdiktat (erweiterte Kadenz);
 - (2) praktisch-mündlich: Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen; Intonationsangaben mit der Stimmgabel; Vomblattsingen einer leichten Chorstimme o. Ä.
 - Chorpraktisches Klavierspiel: Vortrag einer in vier Systemen notierten Chorpartitur in modernen Schlüsseln; Spielen eines einfachen Klavierauszuges.
 - Liturgik und Pastoral: schriftliche Klausur: Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Andacht und anderen Gottesdienstformen; Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres; Kenntnis kirchenmusikalischer Richtlinien; Pastorale Dienste und Strukturen in der Gemeinde.
 - Musikgeschichte: schriftliche Klausur: Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke; Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.
 - Orgelkunde
 - (1) schriftliche Klausur: Technische Anlage der Orgel; Bauformen und Klang der Orgelpfeifen; Namen, Einteilung und Verwendung der Register, geschichtlicher Überblick, Pflege der Orgel;
 - (2) praktisch: Stimmen von Zungenpfeifen.

Die in den praktisch-mündlichen Prüfungsfächern Gregorianik, Deutscher Liturgiegesang und Chorpraktisches Klavierspiel vorzubereitenden Chorstücke oder Gesänge wählt die jeweilige Fachlehrerin/der jeweilige Fachlehrer aus. Diese werden dem Prüfling vier Wochen vor dem Prüfungstermin von der jeweiligen Fachlehrerin/vom jeweiligen Fachlehrer mitgeteilt.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und das daraus zu errechnende Gesamtergebnis werden mit einer Prüfungsnote bewertet. Dabei entsprechen den im Folgenden genannten Prüfungsnoten je nach Tendenz der Note die aufgeführten Punktezahlen:

sehr gut:	15, 14, 13	Punkte
gut:	12, 11, 10	Punkte
befriedigend:	9, 8, 7	Punkte
ausreichend:	6, 5, 4	Punkte
mangelhaft:	3, 2, 1	Punkte
ungenügend:	0	Punkte

(2) Bei der Berechnung des Gesamtprüfungsergebnisses werden die einzelnen Prüfungsfächer unterschiedlich gewichtet:

Orgelliteraturspiel:	dreifach
Liturgisches Orgelspiel:	dreifach
Chorleitung:	dreifach
Chorpraktisches Klavierspiel:	zweifach
Singen und Sprechen:	zweifach
Deutscher Liturgiegesang:	zweifach
Tonsatz:	zweifach
Gehörbildung:	zweifach
Liturgik und Pastoral:	zweifach
Gregorianik:	einfach
Musikgeschichte:	einfach
Orgelkunde:	einfach

(3) Bei der Berechnung der Note in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung wird die schriftliche wie die mündliche Prüfung gleichwertig gewertet.

§ 12 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Prüfungen wird abschließend von der Prüfungskonferenz festgestellt. Nach Abschluss der Beratungen über das Ergebnis der Prüfungen gibt die/der Vorsitzende der Prüfungskonferenz den Absolventinnen/Absolventen das Prüfungsergebnis bekannt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn keine Einzelnote auf „ungenügend“ lautet, wenn in keinem der Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel und Chorleitung die Leistungen mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden, in den übrigen Fächern allenfalls eine Note auf „mangelhaft“ lautet und diese durch mindestens eine auf „gut“ oder zwei auf „befriedigend“ lautende Noten in anderen Fächern ausgeglichen wird. Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muss mindestens „ausreichend“ als Gesamtnote erzielt werden.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in denjenigen Fächern, in denen die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ erzielt wurden, bei der nächstjährigen Prüfung wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholungsprüfung keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(2) Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, wobei Fächer, die mindestens mit „befriedigend“ benotet wurden, angerechnet werden.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung

(1) Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Erklärt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung der Fachstelle Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

(3) Falls der Prüfling ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 15 Prüfungszeugnis

Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis mit den Ergebnissen der Einzelprüfungen sowie der daraus errechneten Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Bischof der Diözese Würzburg, von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskonferenz und der Regionalkantorin/dem Regionalkantor unterzeichnet.

§ 16 C-Prüfung in einem der Teilbereiche Orgelspiel oder Chorleitung

Alternativ zur vollständigen C-Ausbildung kann auch – in Übereinstimmung mit der Rahmenordnung – eine C-Prüfung nur im Teilbereich Orgelspiel bzw. nur im Teilbereich Chorleitung abgelegt werden.

(1) Die C-Prüfung im Teilbereich Orgelspiel umfasst die Fächer Liturgik und Pastoral, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte und Orgelkunde.

(2) Die C-Prüfung im Teilbereich Chorleitung umfasst die Fächer Liturgik und Pastoral, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, Chorpraktisches Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung und Musikgeschichte.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich analog zu der kompletten C-Prüfung anhand der Zensuren in den jeweils abzulegenden Fächern.

(4) Es wird ein entsprechendes Zeugnis über die C-Prüfung im Teilbereich Orgelspiel bzw. Chorleitung ausgestellt, das eine Relevanz für die Vergütung nur in dem absolvierten Bereich hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2026 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker – Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker (Organisten und Chorleiter) im Bistum Würzburg vom 11. Juli 2001 (WDBI 147 [2001] Nr. 15, S. 251–258).

Würzburg, 22. Januar 2026

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg